

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 29

Freitag, den 12. Februar 2021

Nr. 2

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

VG Lindenberg/Eichsfeld

I. Haushaltssatzung der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2021

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 17.12.2020, Nr. 42/2020, hat die Gemeinschaftsversammlung die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.01.2021 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.02.2021 bis zum 05.03.2021

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBL. 277, 279), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.732.600,00 EUR**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **914.800,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser sind nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser werden nicht festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird erhöht. Die Umlageberechnung erfolgt gemäß §§ 50 Abs. 2 ThürKO, 52 Abs. 2 ThürKO und 37 Abs. 2 ThürKGG je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl und wird auf insgesamt **878.000 EUR** festgesetzt.

Die hälftige Umlage in Höhe von 439.000 € wird nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde mit einem Umlagesatz von 6,56 % erhoben. Als Steuerkraft gilt die vom Land Thüringen zuletzt festgesetzte Umlagegrundlage für die jeweilige Gemeinde.

Die verbleibende hälftige Umlage in Höhe von 439.000 € wird nach Einwohnerzahl mit einem Umlagesatz von 65 €/Einwohner - anteilig der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden im Kommunalwahljahr 2019 - erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **288.766 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser wird auf **83.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird auf **150.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Teistungen, den 13.01.2021

gez. Raabe

Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Festsetzung der Grundsteuer A und B für alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Kalenderjahr 2021

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794, ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A und B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

Hiermit wird die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Für die Festsetzung gelten die Grundsteuerjahresbeträge in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden. Die Beträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen des letzten Grundsteuerbescheides zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Abgaben.

Hinweis:

Der Steuerbürger ist dazu verpflichtet, für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, die gemäß § 42 GrStG nach der Ersatzbemessung veranlagt sind, die Grundsteueranmeldung für jedes Kalenderjahr nach den Verhältnissen zum Beginn des Kalenderjahres abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Er ist von seiner Erklärungspflicht nur befreit, wenn keine Änderungen hinsichtlich der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche durch An- und Ausbauten, Anzahl der Garagen und bei der Ausstattung der Wohnung eingetreten sind.

Teistungen, den 11. Januar 2021
gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

**Amtliche Bekanntmachungen
der Mitgliedsgemeinden**

Berlingerode

Bekanntmachung über die Rechnungslegung und Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Berlingerode für das Jahr 2017

Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld gibt bekannt, dass gemäß § 80 (4) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die festgestellte Jahresrechnung mit den dazugehörigen Anlagen, sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017 in der Zeit vom

12.02. 2021 bis 05.03.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Kämmerei öffentlich ausliegen. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84628 oder per Mail (info@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

Teistungen, den 12.02.2021
gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Ecklingerode

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 10.11.2020 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020
Beschluss Nr.: 54/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 8
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4

Beschluss - Beststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018
Beschluss Nr.: 55/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 8
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5

Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018

Beschluss Nr.: 56/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 7
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
An der Abstimmung nahm/en auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:
Herr René Sieber

TOP 6

Beschluss - Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Beschluss Nr.: 57/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Ecklingerode - als abgebende Gemeinde - hebt die am 01.01.2012 in Kraft getretene Zweckvereinbarung „Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 8
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ecklingerode, 01.02.2021
gez. Sieber
Bürgermeister

Ferna

Hinweisbekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Teistungen zwischen der Gemeinden Teistungen und der Gemeinde Ferna.

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- 1. Mit Beschluss Nr. 6/2020 vom 26.02.2020 hat die Gemeinde Teistungen als aufnehmende Gebietskörperschaft und die Gemeinde Ferna mit Beschluss Nr. 16/2020 vom 20.07.2020 als abgebende Gemeinden die o.g. Zweckvereinbarung beschlossen.
- 2. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21.12.2020 die o.g. Zweckvereinbarung genehmigt.

II. Bekanntmachungshinweis

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Teistungen zwischen der Gemeinde Teistungen und der Gemeinden Ferna wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 72 vom 22.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Teistungen

Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Teistungen für das Jahr 2016

Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld gibt bekannt, dass gemäß § 80 (4) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die festgestellte Jahresrechnung mit den dazugehörigen Anlagen, sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016 in der Zeit vom

12.02. 2021 bis 05.03.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Kämmerei öffentlich ausliegen.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerei unter Tel. 036071/84628 oder per Mail (info@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

Teistungen, den 12.02.2021
gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

**Hinweisbekanntmachung
gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG**

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Teistungen zwischen der Gemeinden Teistungen und der Gemeinde Ferna.

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 6/2020 vom 26.02.2020 hat die Gemeinde Teistungen als aufnehmende Gebietskörperschaft und die Gemeinde Ferna mit Beschluss Nr. 16/2020 vom 20.07.2020 als abgebende Gemeinden die o.g. Zweckvereinbarung beschlossen.
- Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21.12.2020 die o.g. Zweckvereinbarung genehmigt.

II. Bekanntmachungshinweis

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Teistungen zwischen der Gemeinde Teistungen und der Gemeinden Ferna wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 72 vom 22.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Teistungen

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1

Nutzung von Sachen

Die Gemeinde Teistungen stellt aus ihrem Bestand zur Nutzung an juristische Personen des öffentlichen Rechts (Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Kath. Pfarrgemeinde Teistungen sowie die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld), die in der als Anlage beigefügten technischen Geräte sowie das Bedienpersonal zur Verfügung.

§ 2

Zuständigkeit

Der Arbeitseinsatz (Nutzung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten sowie Bedienpersonal) ist beim Bürgermeister bzw. beim Leiter des Bauhofes anzumelden und von diesen Personen zu genehmigen.

§ 3

Bestellung und Nutzung

Die Bestellung und Nutzung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Die Bestellungen- und Nutzungsabsicht über einen längeren Zeitraum (bis zu 3 Jahre ist möglich). Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Für die Benutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage (Entgeltordnung) erhoben.

§ 4

Besondere Nutzungsbestimmungen

Alle Fahrzeuge sowie die Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes genutzt werden. Kleingeräte können auch ohne Bedienpersonal genutzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister. Die genutzten Maschinen, Geräte und Gegenstände sind der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe wird von der Gemeinde bestätigt.

§ 5

Haftung

Der Nutzer hat die Maschinen/Geräte/Gegenstände so einzusetzen bzw. so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Beschädigungen gekommen sein, die der Nutzer schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten, oder, falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des genutzten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen. Bei Beschädigung durch leichte Fahrlässigkeit des Nutzers entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für Reparatur bzw. Neuanschaffung. Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Nutzer verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z.B. den Fahrer des Fahrzeuges, ein Verschulden trifft. Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage (Entgeltordnung) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Teistungen, den 16.12.2020

gez. Krukenberg

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

II. Entgeltordnung

- Für die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Gegenstände sowie des Bedienpersonals werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.		Euro	pro
1	John Deere F1435 Frontmäher Series 2	7,50	Stunde
2	John Deere 3520 mit Mähwerk 150	34,00	Stunde
3	--- mit Grasfangbox Favorit 1100		
4	Handrasenmäher	2,00	Stunde
5	Handrasenmulcher	2,00	Stunde
6	John Deere X300R Aufsitzmäher mit Fangkorb	10,00	Stunde
7	Freischneider FS300	2,00	Stunde
8	Freischneider FS350	2,00	Stunde
9	Stihl SH 56 Laubbläser	2,00	Stunde
10	Stihl HS81R Heckenschere	2,00	Stunde
11	Stihl HSA 86 ACCU Heckenschere	2,00	Stunde
12	Stihl MS170 Kettensäge	2,00	Stunde
13	Stihl MS170 Kettensäge	2,00	Stunde
14	Stihl MS261 Kettensäge	2,00	Stunde
15	Stihl HT131 Hochentäster	3,00	Stunde
16	Stihl HL75 Heckenschere lang	2,00	Stunde
17	Opel Movano Pritsche	9,00	Stunde
18	Multicar Fumo M30 mit Kran	11,50	Stunde
19	Multicar Fumo	12,50	Stunde
20	--- Fiedler Mulcher FSMK 1000	4,50	Stunde
21	--- Fiedler Heckensch. FH1500	4,50	Stunde
22	--- Laubladegebläse	3,00	Stunde
23	Radlader TEREX TL 80	12,44	Stunde
24	--- mit Palettengabel und Arbeitskorb		
25	--- Kehrrmaschine	11,00	Stunde
26	Bagger Kubota KX61-3	35,00	Stunde
27	Wildkrautbürste	9,50	Stunde
28	Schiebeschild	5,50	Stunde
29	Anhänger Humbaur	4,50	Stunde
30	VW Pritsche	10,00	Stunde
31	Arbeitsstundeneinsatz (Bauhofmitarbeiter)	23,00	AK / Stunde

- Alle Fahrzeuge und Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes zu dem unter Absatz 1 benannten Stundensatzes genutzt werden.
- Für andere, dem Gemeinwohl der Gemeinde Teistungen dienende Zwecke, wie z.B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.

Teistungen, den 16.12.2020

gez. Krukenberg

Bürgermeister

Wehnde

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 21.10.2020 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 05.08.2020

Beschluss Nr. 18/2020

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.08.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 4

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss Nr. 19/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 5

Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018

Beschluss Nr. 20/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

An der Abstimmung nahm/en auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Jens Sieber

TOP 6

Beschluss Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020

Beschluss Nr. 21/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Wehnde, den 03.02.2021

gez. Sieber
 Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
 Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
 Tel.: 03 60 71 / 84 5
 Fax: 03 60 71 / 96 25 8
 E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
 Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:
 der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld:
 Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.
 Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.